

Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Jugendordnung des Tennisclub Kandern e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Tennisclub Kandern e.V. sind alle Vereinsmitglieder bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen, sowie alle Organe dieser Jugendordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv und koordiniert diese im Verein. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und der gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Dadurch soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, ein Verantwortungsbewusstsein geschaffen, das Selbstwertgefühl gestärkt und die Persönlichkeitsbildung der Vereinsjugendlichen gefördert werden. Darüber hinaus soll den Jugendlichen Fairness und Toleranz gegenüber Ihren Mitmenschen vermittelt werden.

§3 Selbstverwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Jugendverordnung und der Vereinssatzung. Dies geschieht in Kooperation mit dem Vereinsvorstand.

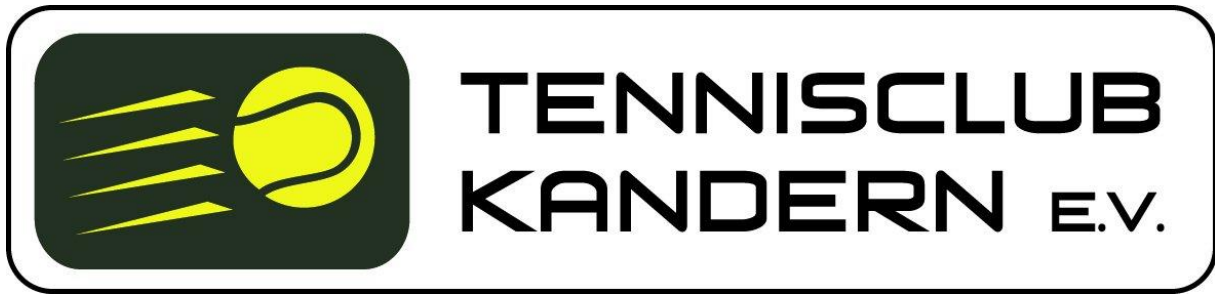
§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der/die Jugendleiter/in

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dies soll in der Regel kurz vor der Vereinsvollversammlung stattfinden. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den/die Jugendleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

4. Der/die Jugendleiter/in oder der Jugendausschuss können zu jeder Zeit eine ausserordentliche Jugendvollversammlung einberufen.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind in der Jugendvollversammlung alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäss § 1 dieser Jugendverordnung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.
6. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bericht des Jugendleiters oder der Jugendleiterin
 - b. Wahl des Jugendleiters oder der Jugendleiterin
 - c. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - d. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 6 Jugendausschuss / Jugendleiter/in

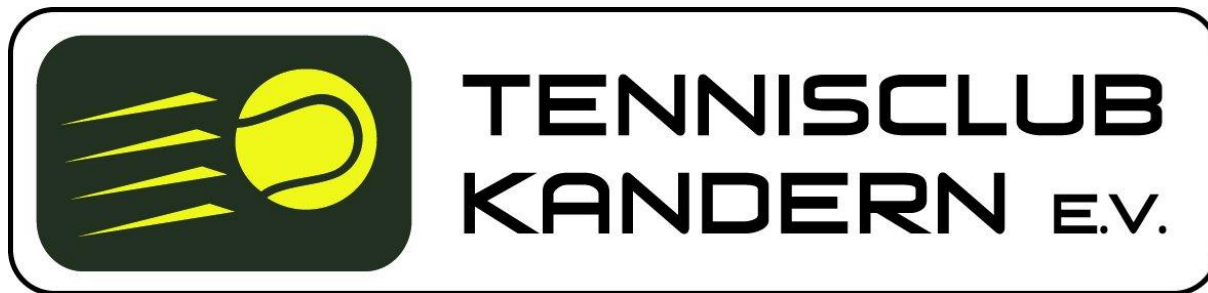
1. Der Jugendausschuss besteht aus dem/der 1. Jugendleiter/in und dem/der 2. Jugendleiter/in welche/r gleichzeitig Jugendkassenführer/in ist.
2. Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und aussen.
3. Die Wahl des Jugendleiters findet alle zwei Jahre statt. Die Jugendvollversammlung wählt den/die Jugendleiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden. Er tritt sein Amt nach Bestätigung durch die Hauptversammlung an.

§ 7 Pflichten der Jugendlichen

1. Jedes jugendliche Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zur erfolgreichen Jugendarbeit im Verein bei.
2. Die Jugendlichen bemühen sich die Vereinsjugend gegenüber dem Gesamtverein und nach aussen positiv darzustellen.

§ 8 Jugendkasse

Der Verein stellt ein Budget in Höhe vom 250,-- € pro Jahr aus dem Vereinsvermögen für die Jugendarbeit zur Verfügung. Die Budgetverantwortung liegt beim 1. Jugendleiter/in. Der Jugendausschuss kann pro Jahr über 50,-- € des Jugendbudgets frei verfügen und ist für dessen Verwendung verantwortlich. Bei der Verwendung größerer Summen ist eine Freigabe des 1. Jugendwartes des Vereines nötig. Das Jugendbudget muss zum Wohle der Vereinsjugend eingesetzt werden und dementsprechend ein jährlicher Nachweis geführt werden.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

§ 9 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

TC Kandern e.V.

Der Gesamtvorstand